



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Handelsgerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB - 19.02.2019
Meldungsnummer: UV01-0000000265
Kanton: AG

Publizierende Stelle:

Handelsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40,
5000 Aarau

Entscheid betreffend Organisationsmangel RU Oenz GmbH

Klagende Partei:

Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt

Beklagte Partei:

RU Oenz GmbH

CHE-113.744.257

Hauptstrasse 53

4853 Murgenthal

Verfügung vom 15. Februar 2019

Gesuchsteller

Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt,
Bahnhofplatz 3c, 5000 Aarau

Gesuchsgegnerin

RU Oenz GmbH, Hauptstrasse 53, 4853 Murgenthal

Gegenstand

Summarisches Verfahren betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft (Art. 819 i.V.m. 731b OR)

Der Vizepräsident zieht in Erwägung:

1.

Mit Gesuch vom 1. Februar 2019 stellte das Handelsregisteramt das Begehren, aufgrund von Mängeln in der gesetzlich vorgeschriebenen Organisation der Gesuchsgegnerin seien die erforderlichen Massnahmen im Sinne von Art. 731b OR zu ergreifen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, es bestehe ein Mangel in der Organisation der Gesuchsgegnerin, da sie über keine rechtmässig zusammengesetzte Geschäftsführung verfüge.

2.

[...]

3.

Die Verfügung vom 7. Februar 2019, mit welcher der Eingang des Gesuchs bestätigt wurde, konnte der Gesuchsgegnerin an der im Register eingetragenen Domiziladresse nicht zugestellt werden. Die Zustellung ist daher auf dem Weg der öffentlichen Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vorzunehmen (Art. 141 ZPO).

4.

[...]

Die Prozesskosten bestehen aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO) und betragen bei vollständigem Unterliegen mutmasslich zwischen Fr. 1'500.00 und Fr. 3'000.00 (§ 7 ff. VKD [SAR 221.150] und § 3 ff. AnwT [SAR.291.150]).

5.

Das Gesuch erscheint nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Dem Gericht erscheint die Durchführung eines schriftlichen Behauptungsverfahrens angezeigt. Der Gesuchsgegnerin ist daher Frist zur Erstattung einer schriftlichen Antwort anzusetzen (Art. 253 ZPO).

Der Vizepräsident verfügt:

1.

Der Eingang des Gesuchs vom 1. Februar 2019 (Postaufgabe: 1. Februar 2019) betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft wird den Parteien bestätigt.

2.

Der Gesuchsgegnerin wird eine Frist von 20 Tagen zur Erstat-

tung einer schriftlichen Antwort angesetzt.

3.

Es gilt kein Stillstand der Fristen (Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO).

Zustellung an:

die Gesuchsgegnerin (via öffentliche Bekanntmachung im SHAB)

Aarau, 15. Februar 2019

Handelsgericht des Kantons Aargau, 2. Kammer

Entscheiddatum: 15.02.2019

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Handelsgericht des Kantons Aargau

Obere Vorstadt 40

5000 Aarau